

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 12

Bielefeld, 30. November 2001

## Inhalt

Ordnung für das Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	342
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt	344
Satzung für die „STIFTUNG AUFBRUCH“ – kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Eiserfeld –	348
Stiftungssatzung für die „Stiftung Kirchenmusik“ – kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Kirchengemeinde Lippstadt –	350
Stiftungssatzung für die „Stiftung zur Förderung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit in Methler – kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler –	352
Gründung der neuen rechtsfähigen evangelischen Stiftung des privaten Rechts „Diakonie-Stiftung Siegerland“	354
Ruhen der Stiftungsaufsicht	359
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp	359
Urkunde über die Aufhebung einer hauptamtlichen Superintendenten-Pfarrstelle	359
Urkunde über die Aufhebung der 11. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn	360
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld	360
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne	360
Urkunde über die Errichtung einer 6. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnsberg	360
Urkunde über die Errichtung einer 9. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Gütersloh	360
Urkunde über die Errichtung einer 10. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Gütersloh	361
Urkunde über die Errichtung der 14. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen	361
Urkunde über die Umgliederung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Mengede und der Ev. Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen, beide Kirchenkreis Dortmund-West	361
Urkunde über die Umgliederung zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft, beide Kirchenkreis Lübbecke	362
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Langendreer, der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-Süd, der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-West und der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe, alle Kirchenkreis Bochum	363
Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Jacobi-Kirchengemeinde Herford, der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Herford und der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde Herford, alle Kirchenkreis Herford	363
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzkamp, beide Kirchenkreis Schwelm	364
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bausenhagen und der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg, beide Kirchenkreis Unna	364
Bekanntmachung über den Verlust eines Siegels der Ev. Kirchengemeinde Suderwich	365
Richtlinien für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen – Berichtigung –	365
Persönliche und andere Nachrichten	365
Ordinationen	365
Bestätigungen	365
Berufungen	366
Ruhestände	366
Todesfälle	366
Anstellungen	366
Ernennungen	366
Stellenangebot	366

Neu erschienene Bücher und Schriften .....	367
Handbuch der Gemeinnützigkeit (Schauhoff), 2000 .....	367
Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen (Schäfer), 2000 .....	368
Controlling in der Kirche (Mertes), 2000 .....	368
Psychologie in der Verwaltung (Althoff/Thielpape), 2000 .....	369
Studienbuch Ethik (Beese), 2000 .....	370
In Vielfalt glauben – in Würde leben – in Freiheit bestehen (Quarch/Woldt), 2001 .....	370
Systematische Theologie der Gegenwart in Selbstdarstellungen (Henning/Lehmkuhler), 1998 .....	371
Wozu ist der Teufel da? (Berger), 2001 .....	371

## Ordnung für das Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 20. September 2001

Für die Arbeit des Frauenreferates der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung gemäß Art. 156 Abs. 3 KO die nachstehende Ordnung erlassen.

### § 1 Grundsätze

1Die Ev. Kirche von Westfalen ist dem Ziel der gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche verpflichtet und bekräftigt ihre Verantwortung für die tatsächliche Gleichstellung. 2Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die Lebenswirklichkeit von Frauen in der Kirche sichtbar zu machen und ihre gleichberechtigte Teilhabe in presbyterial-synodalen Gremien, im Ehrenamt und in der kirchlichen Arbeitswelt herzustellen.

3Das Frauenreferat hat den Auftrag, die Entwicklung und Integration einer Politik der Geschlechtergerechtigkeit auf allen Ebenen der EKvW voranzubringen.

4Das Frauenreferat trägt dazu bei, dass Geschlechtergerechtigkeit bei den Entscheidungen, Maßnahmen und kirchlichen Regelungen berücksichtigt wird.

### Erster Teil Aufgaben und Arbeitsweise des Frauenreferates

#### § 2 Aufgaben des Frauenreferates

(1) In Erfüllung dieses Auftrages hat das Frauenreferat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Das Frauenreferat erarbeitet Konzeptionen und Maßnahmen zum Abbau struktureller Benachteiligung und zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit in allen kirchlichen Bereichen.
- b) Das Frauenreferat nimmt Anregungen, Fragen und Probleme von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen auf, berät Mitarbeiterinnen und sorgt für eine Weiterleitung der Anliegen an die zuständigen landeskirchlichen Stellen.
- c) Das Frauenreferat benennt unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen von haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen.
- d) Das Frauenreferat erarbeitet Vorschläge zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Beteiligung von Frauen und Männern an Leitungspositionen und in den Mitwirkungs- und Entscheidungsgremien.

e) Das Frauenreferat fördert die Umsetzung und Weiterentwicklung des Gleichstellungsgesetzes der EKvW und setzt sich für Anliegen kirchlicher Mitarbeiterinnen ein.

f) Das Frauenreferat unterstützt die Umsetzung der Grundsätze für ehrenamtliche Arbeit und begleitet die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen.

g) Das Frauenreferat nimmt Impulse aus der ökumenischen Diskussion der Geschlechtergerechtigkeit auf und unterstützt ökumenische Frauenprojekte,

h) Das Frauenreferat fördert feministische Theologie (einschließlich ihrer Impulse für Gottesdienst und Liturgie), wie sie in der kreiskirchlichen und gemeindlichen Arbeit sowie im wissenschaftlichen Kontext entwickelt wird, sowie ihre Institutionalisierung im Hochschulbereich.

i) Das Frauenreferat erarbeitet Vorschläge zur Chancengerechtigkeit für Theologinnen und bringt frauenspezifische Aspekte in die Diskussionen um das Pfarrbild ein.

j) Das Frauenreferat wirkt bei der Entwicklung von Aus- und Fortbildungskonzeptionen mit, um die Genderperspektiven und Perspektiven feministischer Theologie einzubringen.

k) Das Frauenreferat unterstützt die unterschiedlichen Formen der Frauenarbeit in Gemeinden und Kirchenkreisen, fördert und begleitet ihre Vernetzung und Kooperation in Zusammenarbeit mit den kreiskirchlichen Frauenreferaten und kooperiert mit evangelischen Frauenverbänden und Fraueninitiativen.

l) Das Frauenreferat informiert und berät Frauenreferentinnen, Gleichstellungsbeauftragte und Frauenausschüsse in den Kirchenkreisen und bietet ihnen Fortbildungen an.

m) Das Frauenreferat fördert die Instrumente der Geschlechterpolitik (Gender-Mainstreaming, Mentoring, Gender-Training) und kooperiert mit den Gleichstellungsbeauftragten, der Männerarbeit und den kirchlichen Bildungseinrichtungen.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben nimmt das Frauenreferat gesellschaftliche Entwicklungen und rechtliche, politische und wirtschaftliche Veränderungen auf und reflektiert ihre Auswirkungen auf die kirchliche Politik der Geschlechtergerechtigkeit.

(3) Die Eigenständigkeit der bestehenden Frauenarbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, Verbänden, Gruppen und Initiativen bleibt unberührt.

**§ 3****Arbeitsweise des Frauenreferates**

- (1) Das Frauenreferat der EKvW trägt durch theologische, pädagogische, sozialwissenschaftliche und juristische Arbeit zur Verwirklichung des Zieles der Geschlechtergerechtigkeit bei.
- (2) Die Referentinnen des Frauenreferates erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstanweisungen. Sie arbeiten als Team zusammen. Der Zusammenarbeit dienen regelmäßige Dienstbesprechungen aller Mitarbeiterinnen.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Ausschuss erlässt.
- (4) In der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten Frauenreferat, Kirchenleitung und Landeskirchenamt sowie die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich in ihrer Arbeit.
- (5) Das Frauenreferat hält durch regelmäßige Besprechungen mit den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten und durch die Vorlage eines jährlichen Arbeitsberichtes Verbindung zum Landeskirchenamt und zur Kirchenleitung.
- (6) Das Frauenreferat kann jederzeit Anregungen und Anträge an die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt richten. Das Frauenreferat kann aus besonderem Anlass Fragen seines Arbeitsbereiches der Kirchenleitung vortragen.
- (7) Das Frauenreferat wird rechtzeitig in Planungs- und Entscheidungsprozesse auf landeskirchlicher Ebene einbezogen, um seine fachlichen Kompetenzen einzubringen.
- (8) Das Frauenreferat wird unverzüglich und umfassend vor Erlass von kirchlichen Verlautbarungen, Beschlüssen, Gesetzen und Richtlinien, die seinen Aufgabenbereich betreffen informiert; es hat Gelegenheit zur Stellungnahme. Information und Gelegenheit zur Stellungnahme wird auch in der Phase der Vorbereitung durch landeskirchliche Ausschüsse gegeben.
- (9) Dienstsitz des Frauenreferates ist Dortmund.

**§ 4****Gleichstellungsbeauftragte**

Die Beauftragung der Gleichstellungsbeauftragten richtet sich nach § 10 des Gleichstellungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Mit der Wahrnehmung kann eine Referentin des Frauenreferates beauftragt werden.

**Zweiter Teil****Ausschuss der Kirchenleitung für das Frauenreferat****§ 5****Aufgaben des Ausschusses für das Frauenreferat**

- (1) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer von vier Jahren einen Ausschuss, der die Arbeit des Frauenreferates begleitet. Der Ausschuss berät die Kirchen-

leitung in inhaltlichen, personellen, finanziellen und organisatorischen Fragen des Frauenreferates. Die Kirchenleitung entscheidet, ob und in welcher Form Arbeitsergebnisse oder Stellungnahmen des Ausschusses veröffentlicht werden.

- (2) Der Ausschuss berät und unterstützt das Frauenreferat bei der Durchführung seiner Aufgaben. Die Mitglieder des Ausschusses bringen frauenpolitische Fragen und Probleme aus ihren Bereichen ein und vermitteln umgekehrt die Arbeit des Frauenreferates in diese Bereiche.

- (3) Der Ausschuss nimmt den Tätigkeitsbericht des Frauenreferates entgegen und leitet ihn weiter. Ihm wird vom Frauenreferat der jährliche Entwurf des Haushaltsplanes zur Beratung und Stellungnahme zugeleitet.

**§ 6****Zusammensetzung des Ausschusses**

- (1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder des Ausschusses für vier Jahre. Dem Ausschuss gehören bis zu 24 stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Von diesen werden 16 Mitglieder auf Vorschlag einer von der Kirchenleitung einzuberufenden Frauenversammlung berufen, die übrigen Mitglieder werden von der Kirchenleitung nach eigenem Ermessen berufen, darunter
- b) die geschäftsführende Referentin des Frauenreferates,
- c) die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent sowie
- d) die Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des Landeskirchenamtes, der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen und Schulen (§ 10 Abs. 1 GleichstG.EKvW).

- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann die Kirchenleitung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

- (3) Bei der Zusammensetzung des Ausschusses soll eine angemessene Vertretung der Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Frauenverbände, Frauengruppen und Fraueninitiativen berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Befähigung zum Presbyteramt in der Evangelischen Kirche von Westfalen besitzen.

- (4) Die Vorsitzende des Ausschusses wird von der Kirchenleitung berufen, die stellvertretende Vorsitzende wird vom Ausschuss in geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt.

**§ 7****Arbeitsweise des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss wird von der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens aber zweimal jährlich einberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.



**§ 3****Geschäftsführender Ausschuss**

- (1) Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören an:
- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter,
  - b) die Kirchmeisterinnen und/oder Kirchmeister,
  - c) eine weitere vom Presbyterium gewählte Pfarrerin oder ein weiterer vom Presbyterium gewählter Pfarrer sowie
  - d) eine Presbyterin oder ein Presbyter, die oder der vom Presbyterium gewählt wird.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses werden nach jeder turnusmäßigen Presbyteriumswahl für eine Amtszeit von vier Jahren vom Presbyterium gewählt.

(3) Den Vorsitz des geschäftsführenden Ausschusses hat die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der Bezirks- und Fachausschüsse.
- b) Er bereitet alle Sitzungen des Presbyteriums einschließlich der Abfassung von Beschlussvorlagen vor.

Für Beschlussvorlagen aus den anderen Ausschüssen werden in rechtlicher und finanzieller Hinsicht, soweit erforderlich, Stellungnahmen erarbeitet.

- c) Er entscheidet über alle Personalangelegenheiten im Rahmen der Haushalts- und Stellenpläne.

Die Bezirks- und Fachausschüsse sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu beteiligen.

Personalangelegenheiten von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von Mitarbeitenden in leitenden Positionen (z. B. Kantorin oder Kantor, Leiterin oder Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder, vom Jugendwohnheim Stift Cappel, vom Berufskolleg Stift Cappel, der Sozialen Beratungs- und Betreuungsstelle) bleiben der Beschlussfassung des Presbyteriums vorbehalten.

- d) Er entscheidet über die Vermietung von Wohnräumen in den kirchlichen Gebäuden sowie über die Vermietung von Garagen und Stellplätzen.

- e) Er nimmt Kirchengaustritte zur Kenntnis.

(5) Die oder der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses trifft sich mit ihrer oder seiner Stellvertretung in der Regel wöchentlich.

Der gesamte geschäftsführende Ausschuss trifft sich mindestens ein Mal im Monat zwischen den Presbyteriumssitzungen.

(6) Der geschäftsführende Ausschuss soll sich um einmütige Beschlussfassung bemühen. Wird von zwei oder mehr Mitgliedern des Ausschusses eine Beschlussfassung im Presbyterium beantragt, ist diesem Antrag zu entsprechen. Bei Abstimmungen ent-

scheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen.

(7) Die Protokolle des geschäftsführenden Ausschusses sind allen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

**§ 4****Bezirksausschüsse**

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit werden in den einzelnen Gemeindebezirken Bezirksausschüsse gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(3) Den Bezirksausschüssen gehören an:

- a) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Gemeindebezirkes,
- b) die Presbyterinnen und Presbyter des Gemeindebezirkes,
- c) weitere Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben,
- d) Vertreterinnen und Vertreter der zum Gemeindebezirk gehörenden haupt- bzw. nebenberuflich Mitarbeitenden.

Die Mitglieder zu c) und d) werden auf Vorschlag der zum Gemeindebezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen.

Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der Mitglieder c) und d).

Haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag hin Gelegenheit gegeben werden, über ihre Arbeit zu berichten. Zu Verhandlungen über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches sind sie einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(4) Die Bezirksausschüsse haben insbesondere die Aufgabe in ihrem Bezirk,

- a) über besondere Gottesdienste sowie über die Gestaltung von Gottesdiensten zu entscheiden,
- b) über die bezirkseigenen Kollekten zu entscheiden,
- c) alle Fragen, die Amtshandlungen betreffen, zu regeln,
- d) beim kirchlichen Unterricht, bei der Prüfung und Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden, bei der Konfirmation mitzuwirken,
- e) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
- f) die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude zu führen, bauliche Schäden sowie Beeinträchtigungen an unbebauten kirchlichen Grundstücken zu melden sowie bauliche Veränderungen oder Neubauten vorzuschlagen,

- g) für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den kirchlichen Gebäuden zu sorgen,
  - h) über die Benutzung bzw. Vermietung der kirchlichen Räume zu entscheiden,
  - i) Vorschläge über die Vermietung von Wohnräumen in den kirchlichen Gebäuden sowie über die Vermietung von Garagen und Stellplätzen zu unterbreiten,
  - j) Personalangelegenheiten des Bezirkes zu beraten,
  - k) Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzuschlagen (ggf. unter Beteiligung des zuständigen Fachausschusses),
  - l) Dienstanweisungen der Mitarbeitenden vorzubereiten (ggf. unter Beteiligung des zuständigen Fachausschusses).
  - m) Jeder Bezirksausschuss soll sich mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung treffen.
- (5) Die Protokolle der Bezirksausschüsse sind allen Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Bezirksausschuss aus seiner Mitte gewählt. Beide müssen dem Presbyterium angehören.

#### § 5 Fachausschüsse

- (1) Für die Planung und Leitung kirchlicher Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet. Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.
- (2) Den Fachausschüssen können durch Beschluss des Presbyteriums folgende Aufgaben übertragen werden:
- a) Förderung und Koordinierung der Fachaufgaben in der Gesamtgemeinde in Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen,
  - b) Beschlussfassung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel,
  - c) Vorschläge bei Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes für den betreffenden Fachbereich,
  - d) Vorbereitung von Dienstanweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem jeweiligen Fachbereich und,
  - e) Vorschläge für bauliche Veränderungen oder Neubauten für den Fachbereich.
- (3) Den Fachausschüssen gehören an:
- a) die für den Fachbereich gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer,
  - b) die für den Fachbereich gewählten Presbyterinnen und Presbyter,
  - c) weitere sachkundige Gemeindeglieder. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

- d) Haupt- bzw. nebenberuflich Mitarbeitende.

Die Mitglieder zu c) und d) werden auf Vorschlag der zum Fachbereich gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen.

Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der Mitglieder c) und d).

Die Fachausschüsse können zu ihren Verhandlungen Mitarbeitende sowie sachkundige Gemeindeglieder als Gäste hinzuziehen.

(4) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse, sie unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit.

(5) Die Protokolle der Fachausschüsse sind allen Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Vorsitzenden und die Stellvertretungen werden vom jeweiligen Fachausschuss aus seiner Mitte gewählt. Beide müssen dem Presbyterium angehören.

#### § 6 Fachausschuss für Finanzen

- (1) Der Fachausschuss für Finanzen berät das Presbyterium in allen finanziellen Fragen.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für
- a) die Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes nach Anhörung der Bezirks- und Fachausschüsse,
  - b) die Kontrolle über die Einhaltung der einzelnen Haushaltsansätze,
  - c) die Erstellung von Finanzierungsvorschlägen und -plänen für außerordentliche Ausgaben.
- (3) Er soll vor einer Beschlussfassung im Presbyterium Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen.

#### § 7 Fachausschuss für Bauangelegenheiten

- (1) Dem Fachausschuss für Bauangelegenheiten können alle Aufgaben der Verwaltung und Leitung der gemeindeeigenen Immobilien übertragen werden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Presbyteriums fallen. Der Ausschuss soll bei allen Fragen, die die gemeindeeigenen Gebäude und Grundstücke betreffen, vor einer Beschlussfassung im Presbyterium Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen.
- (2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für
- a) die Vorberatung von Fragen des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
  - b) die Bauplanung und die Durchführung von Bauten im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses des Presbyteriums,
  - c) Maßnahmen zur Unterhaltung der gemeindeeigenen Immobilien sowie
  - d) Fragen im Zusammenhang von Vermietung und Verpachtung gemeindeeigener Immobilien.

### § 8

#### **Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Der Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder berät das Presbyterium in allen Fragen der gemeindeeigenen Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Er unterstützt die Tageseinrichtungen für Kinder und fördert ihre Integration in der Kirchengemeinde.
- (3) Er schlägt dem Presbyterium die Vertreterinnen und Vertreter für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Soest vor.

### § 9

#### **Fachausschuss für Diakonie**

- (1) Der Fachausschuss für Diakonie berät das Presbyterium in allen Fragen der Diakonie. Er fördert das diakonische Bewusstsein in der Gemeinde und unterstützt die vorhandenen diakonischen Einrichtungen. Er pflegt die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Hochsauerland – Soest e.V.
- (2) Er berät das Presbyterium insbesondere bei
  - a) Maßnahmen zur Entwicklung der gemeindlichen Diakonie sowie
  - b) Kollekten und Sammlungen.

### § 10

#### **Fachausschuss für Kirchenmusik**

- (1) Der Fachausschuss für Kirchenmusik unterstützt und fördert die Arbeit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und der Chöre der Gemeinde. Er pflegt die Kirchenmusik und versucht, das gottesdienstliche Leben der Gemeinde durch kirchenmusikalische Mittel zu bereichern.
- (2) Er berät das Presbyterium in allen kirchenmusikalischen Fragen.

### § 11

#### **Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit**

- (1) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit unterstützt die Gruppen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für Vorschläge für die Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde.
- (3) Er unterstützt die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit und pflegt die Verbindung zu anderen örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit.

### § 12

#### **Fachausschuss Kuratorium Berufskolleg/ Jugendwohnheim Stift Cappel**

- (1) Dem Fachausschuss Kuratorium Berufskolleg/Jugendwohnheim Stift Cappel können alle Aufgaben der Verwaltung und Leitung des Berufskollegs und Jugendwohnheimes Stift Cappel übertragen werden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Presbyteriums fallen.
- (2) Der Ausschuss berät das Presbyterium in allen Fragen des Berufskollegs und Jugendwohnheimes Stift Cappel.

(3) Er bereitet die Beschlüsse des Presbyteriums vor, insbesondere bei

- a) Maßnahmen zur Bestandssicherung und konzeptionellen Weiterentwicklung der beiden Einrichtungen sowie
- b) Bau- und Grundstücksangelegenheiten, die die beiden Einrichtungen im Stift Cappel betreffen.

### § 13

#### **Grundsatz der Zusammenarbeit**

- (1) Das Presbyterium und alle seine Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen einander die erforderlichen Informationen zur Verfügung.
  - (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden.
- Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

### § 14

#### **Verwaltung**

- (1) Das Gemeindeamt erledigt die in der Kirchengemeinde anfallenden Verwaltungsaufgaben, soweit nicht nach Satzung das Kreiskirchenamt zuständig ist.
- (2) Die Dienst- und Fachaufsicht übt die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes aus. Sie oder er kann Aufgaben delegieren.

### § 15

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 13. November 1986 außer Kraft.

Lippstadt, 12. September 2001

#### **Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt**

(L. S.) Ostwinkel      Limberg      Sturm

#### **Genehmigung**

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt vom 12. September 2001 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Soest vom 25. Oktober 2001

#### **kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 8. November 2001

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)      Deutsch

Az.: 50538/Lippstadt 9

**Satzung für die  
„STIFTUNG AUFBRUCH“  
– kirchliche Gemeinschaftsstiftung für  
die Evangelisch-Reformierte  
Kirchengemeinde Eiserfeld –**

Das Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld hat durch Beschluss vom 18. September 2001 die Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen STIFTUNG AUFBRUCH. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Eiserfeld.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Siegen.

**§ 2**

**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Aufgaben der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Jugendarbeit
- die Unterstützung gemeindepädagogischer Aufgaben
- die Unterstützung gemeindediakonischer Aufgaben.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3**

**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem bebauten Grundstück Eiserfeld, In der Enke 8 (s. Anlage). Es wird als Sondervermögen der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

**§ 4**

**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

**Zweckgebundene Zuwendungen**

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

**§ 6**

**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

**§ 7**

**Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss,

höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### § 8

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

### § 9

#### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten oder Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 10

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

### § 11

#### Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 12

#### Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Eiserfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen besteht, das die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Eiserfeld in die Stiftung eingebracht hat, sowie aus dem diesem zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zu Gunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Das von ihr eingebrachte Grundvermögen verbleibt bei der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld, wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 13

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Siegen-Eiserfeld, 25. Oktober 2001

**Presbyterium der Ev.-Ref.  
Kirchengemeinde Eiserfeld**

(L. S.) Niediek      Kreutz      Schumann

## Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld vom 18. September 2001 (Beschluss-Nr. 46) und 25. Oktober 2001 (Beschluss-Nr. 3 c) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. November 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 50757/Eiserfeld 9

## **Stiftungssatzung für die „Stiftung Kirchenmusik“ – kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Kirchengemeinde Lippstadt –**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt hat durch Beschluss vom 13. Juni 2001 und 12. September 2001 die „Stiftung Kirchenmusik“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Kirchenmusik“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lippstadt.

### § 2

#### **Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kirchenmusik in der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt sowie die Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Aufgaben. Sie besteht in der Regel in Sachkosten- oder Personalkostenzuschüssen für die kirchenmusikalische Arbeit.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 12.500 Euro. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Zustiftungen sind möglich. Die Stiftung darf um Spenden werben.

### § 4

#### **Verwendung der Erträge**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### **Zweckgebundene Zuwendungen**

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### § 6

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 7

#### **Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

- (a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt übertragen ist.
- (b) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- (c) Die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.
- (d) Die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

## § 9

### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

(3) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- (a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- (b) Änderung der Satzung,
- (c) Auflösung der Stiftung,
- (d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(4) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

## § 10

### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt zugute kommen.

## § 11

### Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Ein Auflösungsbeschluss des Stiftungsrates bedarf der Bestätigung durch das Presbyterium.

## § 12

### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

## § 13

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lippstadt, 16. Oktober 2001

### Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt

(L. S.) Ostwinkel Limberg Sturm

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt vom 13. Juni 2001 (Beschluss-Nr. 5) und 12. September 2001 (Beschluss-Nr. 20)

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 12. November 2001

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 49867/Lippstadt 9

**Stiftungssatzung für die  
„Stiftung zur Förderung der kirchen-  
musikalischen und kulturellen Arbeit  
in Methler“  
– kirchliche Gemeinschaftsstiftung  
für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Methler –**

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler hat durch Beschluss vom 2. April 2001 die „Stiftung zur Förderung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit in Methler“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 300.000,00 DM zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchenmusikalische und kulturelle Arbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung zur Förderung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit in Methler“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Kamen-Methler.

### § 2

#### Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die finanzielle Unterstützung der Kirchenmusik,
  - die Unterstützung der kirchenmusikpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
  - die Förderung kirchlich-kultureller Angebote.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifte-

rinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 300.000,00 DM. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind und mindestens 500,00 DM betragen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen von 10.000,00 DM und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

**§ 6****Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

**§ 7****Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

**§ 8****Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Unna übertragen ist.
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

**§ 9****Rechtsstellung des Presbyteriums**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;

- b) Änderung der Satzung;
  - c) Auflösung der Stiftung;
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
  - (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

**§ 10****Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

**§ 11****Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

**§ 12****Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

**§ 13****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kamen-Methler, 2. April 2001

**Presbyterium der Ev.-Luth.  
Kirchengemeinde Methler**

(L. S.) Große Holtkötter Hübner

## Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler (TOP 9 a–c) vom 2. April 2001

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 7. September 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 38102/Methler 9

## Gründung der neuen rechtsfähigen evangelischen Stiftung des privaten Rechts „Diakonie-Stiftung Siegerland“

### Stiftungsgeschäft

#### I.

Wir, der Evangelische Krankenhausverein Siegerland e.V., Siegen, vertreten durch die unterzeichnenden Vorstandsmitglieder, und das Diakonische Werk im Kirchenkreis Siegen e.V., Siegen, vertreten durch die unterzeichnenden Vorstandsmitglieder, errichten hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 und das Kirchengesetz über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) als selbstständige kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Absatz 4 StiftG NW, die

**„Diakonie-Stiftung Siegerland“**

mit Sitz in Siegen.

#### II.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) verfolgen.

Zweck der Stiftung ist vorrangig die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an den Evangelischen Krankenhausverein Siegerland e.V. und das Diakonische Werk im Kirchenkreis Siegen e.V. sowie der von diesen mittelbar oder unmittelbar getragenen Gesellschaften zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke.

Zweck der Stiftung ist weiterhin die Förderung des Wohlfahrtswesens in den Arbeitsfeldern der Diakonie, die Förderung der Bildung, der Gesundheitspflege und Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, den die Stiftung auch durch eigene Maßnahmen verwirklichen kann.

#### III.

Als Anfangsvermögen sichern wir der Stiftung

2.100.000,00 DM (zweimillioneneinhunderttausend Deutsche Mark)

in bar zu. Weitere Zuwendungen durch die Stifter oder Dritte sind vorgesehen.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 Prozent seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich werden sollte, seine Auffüllung in den folgenden Jahren sichergestellt werden kann und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird; die Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ist erforderlich. Durch die Wiederauffüllung darf die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt werden.

Vermögensumschichtungen sind im Rahmen des § 9 StiftG EKvW zulässig.

#### IV.

Die Stiftung soll durch einen aus bis zu drei Personen bestehenden Vorstand und einen aus sieben bis elf Personen bestehenden Stiftungsrat verwaltet werden.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand. Er beruft die Vorstandsmitglieder und beruft sie aus wichtigem Grund ab. Der Stiftungsrat entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung gemeinsam mit dem Vorstand.

Dem Stiftungsrat sollen angehören:

- a) die Superintendentin/der Superintendent des Kirchenkreises Siegen;
- b) zwei Personen, die zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats der Diakonie im Siegerland gGmbH sind und von diesem entsandt werden;
- c) jeweils zwei Personen aus den Vorständen der Stifter, die von den Vorständen der Stifter benannt werden.
- d) zusätzlich können bis zu vier Personen berufen werden, die geeignet sind, zu einer effizienten Verwirklichung der Stiftungszwecke beizutragen und sich insbesondere werbend für die Ziele der Stiftung einsetzen und diese in der Öffentlichkeit repräsentieren. Sie werden durch den Stiftungsrat berufen.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die während des Genehmigungsverfahrens notwendig werdende Änderungen erfahren kann.

Siegen, 23. Juli 2001

Für den Evangelischen Krankenhausverein Siegerland e.V. Bernd Steinseifer Stefan König	Für das Diakonische Werk im Kirchenkreis Siegen e.V. Winfried Kratzenstein Erika Denker
--	---

## **Satzung Diakonie-Stiftung Siegerland**

### **Präambel**

Absicht der Stifter – Diakonisches Werk im Kirchenkreis Siegen e.V. und Evangelischer Krankenhausverein Siegerland e.V. – ist es, mit der Errichtung der „Diakonie-Stiftung Siegerland“ die vielfältigen diakonischen, kirchlichen und sozialen Aufgaben des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Siegen und des Evangelischen Krankenhausvereins Siegerland gezielt zu unterstützen und langfristig finanziell abzusichern. Damit soll eine höhere Kontinuität und Planungssicherheit für die Verwirklichung der kirchlich-gemeinnützigen Zwecke erreicht werden. Die Stiftung soll zur finanziellen Absicherung insbesondere solcher satzungsgemäßer Aufgaben des Diakonischen Werkes und des Krankenhausvereins beitragen, die nicht allein aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen staatlichen Sozialleistungen erfüllt werden können.

Die Diakonie-Stiftung Siegerland fördert den Auftrag der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Dieses Zeugnis geschieht in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Diakonisches Handeln ist die Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen an.

Die Diakonie-Stiftung Siegerland ruft dazu auch Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Initiativen und sonstige Institutionen auf, sich an der diakonischen Arbeit zu beteiligen. Zusätzliches Ziel der Stiftung ist es deshalb, stifterisches Engagement – d. h. durch Zustiftungen, sonstige Zuwendungen oder die Begründung unselbstständiger Stiftungen – zu initiieren und zu bündeln. Sie bietet deshalb auch die treuhänderische Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen an, die ebenfalls gemeinnützige und mildtätige Zwecke innerhalb des Zweckrahmens der Stiftung verfolgen.

Die selbstständige Stiftung ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie ist durch Beschluss des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 31. Juli 2001 gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S.145) i.V.m. § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. S. 34) und Nr. 6 der Anlage zur Dienstordnung als evangelische Stiftung anerkannt worden.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen „Diakonie-Stiftung Siegerland“.
2. Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Siegen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist vorrangig die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an den Evangelischen Krankenhausverein Siegerland e.V. und das Diakonische Werk im Kirchenkreis Siegen e.V. sowie der von diesen mittelbar oder unmittelbar getragenen Gesellschaften zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke.
3. Die Stiftung kann auch eigene Aufgaben zur Förderung des Wohlfahrtswesens in den Arbeitsfeldern der Diakonie, zur Förderung der Bildung, der Gesundheitspflege und Altenhilfe sowie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO wahrnehmen.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Kranken- und Altenpflege sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis Siegen zur Ausübung diakonischer Dienste, durch Beratungsangebote und Einrichtungen für hilfsbedürftige und benachteiligte Personen, beispielsweise Arbeitslose, Schuldner, Suchtkranke oder durch Betreuung älterer, behinderter, kranker oder wohnungsloser Menschen.

4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst ausführt.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Weiterhin können sonstige Zuwendungen und Stiftungsmittel im

Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (§ 58 Nrn. 11, 12 AO).

3. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 Prozent seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung eines Stiftungszwecks erforderlich werden sollte, seine Auffüllung in den folgenden Jahren sichergestellt werden kann und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird; die Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ist erforderlich. Durch die Wiederauffüllung darf die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt werden.
4. Vermögensumschichtungen sind im Rahmen des § 9 StifG EKvW zulässig.

#### § 4

##### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen (z.Zt. § 58 Nr. 6, 7 AO).

#### § 5

##### Rechtsstellung der Destinatäre

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### § 6

##### Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Den Organen können angehören Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. 11. 1976, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht, sowie ordinierte Amtsträger.

Organmitglieder können mit Zustimmung der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen auch Personen werden, die einer anderen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. zusammengeschlossenen Kirche angehören.

3. Organmitglieder können nicht gleichzeitig verschiedenen Stiftungsorganen angehören.

4. Die Organmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

#### § 7

##### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Personen. Ein Vorstandsmitglied muss aus dem Kreis der Geschäftsführung der Diakonie im Siegerland gGmbH vom Stiftungsrat berufen werden. Die Vorstandsmitglieder wählen eine(n) Vorsitzende(n) und gegebenenfalls eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
2. Das Amt endet, außer im Todesfall,
  - a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber unter Wahrung einer angemessenen Frist schriftlich erklärt werden kann,
  - b) durch Abberufung durch den Stiftungsrat; das betroffene Mitglied ist vorher zu hören;
  - c) durch Beendigung der Funktion als Geschäftsführer/in der Diakonie im Siegerland gGmbH,
  - d) nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung. Erneute Berufung ist möglich.
3. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird der/die Nachfolger(in) für die restliche Amtszeit berufen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine dem jeweiligen Arbeitsaufwand und der Verantwortung ihrer Tätigkeit entsprechend angemessene Vergütung. Daneben haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden angemessenen Auslagen.

#### § 8

##### Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt durch zwei Personen gemeinsam. Der Stiftungsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern für bestimmte Geschäfte oder Geschäftskreise Einzelvertretungsvollmacht erteilen.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht,
  - b) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans,
  - c) die Empfehlung an den Stiftungsrat über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen,
  - d) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

- e) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
- f) die Mitwirkung bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung oder zum Zusammenschluss der Stiftung.

### § 9

#### Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt bei Bedarf nach Absprache zusammen, mindestens jedoch viermal pro Jahr. Es bedarf keiner gesonderten Einladung.
2. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden. Ist das nicht möglich, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Über Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die den Vorstands- und Stiftungsratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen sind.

### § 10

#### Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf Mitgliedern. Ihm sollen angehören:
  - a) die Superintendentin/der Superintendent des Kirchenkreises Siegen;
  - b) zwei Personen, die zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats der Diakonie im Siegerland gGmbH sind und von diesem entsandt werden;
  - c) jeweils zwei Personen aus den Vorständen der Stifter, die von den Vorständen der Stifter benannt werden;
  - d) zusätzlich können bis zu vier Personen berufen werden, die geeignet sind, zu einer effizienten Verwirklichung der Stiftungszwecke beizutragen und sich insbesondere verbündet für die Ziele der Stiftung einsetzen und diese in der Öffentlichkeit repräsentieren. Sie werden durch den Stiftungsrat berufen.
2. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet für Mitglieder, die dem Stiftungsrat qua Amt bzw. auf Grund einer bestimmten Funktion angehören (§ 10 Abs. 1a) bis c)) mit Beendigung dieses Amtes bzw. dieser Funktion. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
3. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wird der/die Nachfolger(in) für die restliche Amtszeit berufen.
4. Der Stiftungsrat wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus seinen Mitgliedern unter § 10 Abs. 1a) bis c).
5. Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden angemessenen Aufwendungen.

### § 11

#### Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel auf Empfehlung des Vorstandes,
  - b) die Festlegung der Grundzüge der Vermögensverwaltung und der Stiftungsverwaltung,
  - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - d) die Feststellung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht,
  - e) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - f) die Entlastung des Vorstandes,
  - g) die Mitwirkung bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung oder zum Zusammenschluss der Stiftung,
  - h) ggf. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und den Vorstand,
  - i) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Stiftungsratsmitglieder nach § 10 Abs. 1d,
  - j) die Bestellung des Rechnungsprüfers.

### § 12

#### Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr stattfinden. Darüber hinaus kann die Beschlussfassung auch im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied widerspricht. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen bzw. fernschriftlichen Verfahrens nicht möglich.
2. Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt den Stiftungsrat schriftlich oder fernschriftlich mit einer Frist von drei Wochen zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Sitzung (beide nicht mitgezählt) – sofern nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern – unter Nennung der Tagesordnungspunkte zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, lädt der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende mit einer Frist von einer Woche zu einer neuen Sitzung ein, die unabhängig von der Anzahl der

anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. der an der schriftlichen Abstimmung Beteiligten gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Ebenso sind Beschlussfassungen, die im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgten, schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Vorstands- und Stiftungsratsmitgliedern spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

### § 13

#### Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Satzungsänderung, die nicht die Änderung des Stiftungszwecks betrifft, beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates, darunter die Vertreter(innen) der Stifter.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können Stiftungsrat und Vorstand gemeinsam einen neuen Zweck im Sinne der Stifter beschließen. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden, insbesondere hat der neue Zweck gemeinnützig und mildtätig zu sein und dem Zweck gemäß § 2 so nahe wie möglich zu kommen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und von zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder, darunter die Vertreter(innen) der Stifter.
3. Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörden.

### § 14

#### Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung

1. Der Vorstand und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und von zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder, darunter die Vertreter(innen) der Stifter.

3. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörden.

### § 15

#### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Evangelischen Krankenhausverein Siegerland e.V. und an das Diakonische Werk im Kirchenkreis Siegen e.V. oder deren Rechtsnachfolger, die bzw. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

### § 16

#### Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung und den Zusammenschluss der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuervergünstigung einzuholen.

### § 17

#### Stiftungsaufsichtsbehörden

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Bielefeld. Staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
2. Gemäß den Bestimmungen des StiftG EKvW ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde alsbald nach Fertigstellung, möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, ein Jahresabschluss vorzulegen.
3. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung der zuständigen kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.

### § 18

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigung in Kraft.

Siegen, 23. Juli 2001

Für den Evangelischen  
Krankenhausverein  
Siegerland e.V.  
Bernd Steinseifer  
Stefan König

Für das Diakonische Werk  
im Kirchenkreis  
Siegen e.V.  
Winfried Kratzenstein  
Erika Denker

## Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. 1996, S. 24) und Nr. 6 der Anlage der Dienstordnung wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

### „Diakonie-Stiftung Siegerland“

mit Sitz in Siegen

als Ev. Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Ev. Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, 31. August 2001

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: B 04-58

### Genehmigung

Die von dem Ev. Krankenhausverein Siegerland e. V., Wichernstraße 40, 57074 Siegen, mit Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld durch Stiftungsgeschäft und Satzung vom 23. Juli 2001 als selbstständige kirchliche evangelische Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

### Diakonie-Stiftung Siegerland

mit Sitz in Siegen

wird gemäß § 80 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1995 genehmigt.

Arnsberg, 6. September 2001

### Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(L. S.)

Müller

15.2.101-k.St.

## Ruhen der Stiftungsaufsicht

Landeskirchenamt Bielefeld, 30. 10. 2001  
Az.: B 04-55

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 8 Abs. 1 StiftG EKvW wird die Stiftungsaufsicht für die Evangelische Stiftung „Evangelisches Krankenhaus Lippstadt“ widerruflich für ruhend erklärt.

Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3-5 StiftG EKvW bleiben dabei unberührt.

## Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt Bielefeld, 06. 11. 2001  
Az.: 49812/C 21-28/2

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes und § 24 des Gesellschaftervertrages der Aufbaugemeinschaft Espelkamp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Ministerialrätin Margot Best, Düsseldorf

Landrat a. D. Heinrich Borchering, Minden

Ltd. Ministerialrätin Sigrid Koepfinghoff,  
Düsseldorf (stellv. Vors.)

Landeskirchenrat i. R. Heinz Markert, Bielefeld

Ministerialrat Peter Schmitz, Düsseldorf

Superintendent i. R. Paul-Gerhard Tegeler, Lübbecke

Direktor Wolfgang Teske, Stuttgart

Regierungspräsident Andreas Wiebe, Detmold

Vizepräsident Klaus Winterhoff, Bielefeld  
(Vorsitzender)

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind:

Frau Maria Gerstenmaier, Stuttgart

Regierungspräsidentin Christa Vennegerts, Detmold

Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Gesellschaft mbH

Im Walde 1, 32339 Espelkamp

## Urkunde über die Aufhebung einer hauptamtlichen Superintendenten-Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Arnsberg wird die hauptamtliche Superintendenten-Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 29. Oktober 2001

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 43394/Arnsberg III/1

## **Urkunde über die Aufhebung der 11. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Im Kirchenkreis Iserlohn wird die 11. Pfarrstelle aufgehoben.

### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Bielefeld, 25. Oktober 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 47055/Iserlohn VI/11

## **Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

In der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld, Kirchenkreis Siegen, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Bielefeld, 29. Oktober 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 422049/Eiserfeld 1 (1)

## **Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Dreifaltigkeits- Kirchengemeinde Herne**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

In der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Bielefeld, 29. Oktober 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 33185/II/Herne-Dreifaltigkeit 1 (1)

## **Urkunde über die Errichtung einer 6. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnsberg**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Im Kirchenkreis Arnsberg wird eine 6. Pfarrstelle (Jugendarbeit) errichtet.

### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 25. Oktober 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 43394/II/Arnsberg VI/6

## **Urkunde über die Errichtung einer 9. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Gütersloh**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gütersloh wird eine 9. Pfarrstelle (Ev. Religionsunterricht) errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Bielefeld, 29. Oktober 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 44817/Gütersloh VI/9

**Urkunde über die Errichtung einer  
10. Kreis Pfarrstelle im Kirchenkreis  
Gütersloh**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gütersloh wird eine 10. Pfarrstelle (Ev. Religionsunterricht) errichtet.

§ 2

Die 10. Kreis Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Bielefeld, 29. Oktober 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 44817/Gütersloh VI/10

**Urkunde über die Errichtung der  
14. Kreis Pfarrstelle  
des Kirchenkreises Siegen**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Siegen wird eine 14. Pfarrstelle (Ev. Religionsunterricht) errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Bielefeld, 30. Oktober 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 25872/Siegen VI/14

**Urkunde über die Umgliederung  
zwischen der Evangelischen  
Kirchengemeinde Mengede und  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Oestrich-Deininghausen,  
beide Kirchenkreis Dortmund-West**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede, Kirchenkreis Dortmund-West, und der Evangelischen Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen, Kirchenkreis Dortmund-West, wird für den Bereich des Ortsteils Dingen-Deininghausen neu festgesetzt.

§ 2

Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelisch Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen, der in dem in § 3 näher bezeichneten Gebiet wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede zugeordnet.

§ 3

(1) Die Grenzen des Umgliederungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Urkunde beigelegten Lageplan.

(2) Die Grenze des in § 3 Abs. 1 dargestellten Umgliederungsgebietes beginnt im Süden an der Stadtgrenze der Stadt Dortmund und der Straße „Am Dingerhof“ und verläuft von dort in nördlicher Richtung entlang der Stadtgrenze zu der Stadt Dortmund bis sie auf die Straße „Dortmunder Ring“ stößt. Sie verläuft dann weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Straße „Königshalt“, bis diese östlich des Autobahnkreuzes entlang der Straße „Langenacker“ verlaufend und dort auf die Grenze zur Evangelischen Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen treffend, wieder auf die Straße „Dortmunder Ring“ stößt, deren Verlauf sie, die Straßen „Emsinghof“ und

„Reiherhorst“ ausschließend, bis zur Straße „Strünkede Straße“ folgt. Hier verlässt die Grenze des Umgliederungsgebiets die Grenze zur Evangelischen Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen und trifft auf die Grenze zur Evangelischen Kirchengemeinde Mengede. Entlang der Straße „Strünkede Straße“ verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung bis sie auf die Stadtgrenze zu der Stadt Castrop-Rauxel trifft und verlässt zugleich die Grenze zur Evangelischen Kirchengemeinde Mengede. Dieser Grenze zwischen den Städten Dortmund und Castrop-Rauxel folgt sie in südwestlicher Richtung, bis Stadtgrenze und die Straße „Deininghauser Weg“ aufeinander treffen, um dann der Eisenbahntrasse folgend und in das Stadtgebiet der Stadt Castrop-Rauxel eintretend, westlich in Richtung auf das Evangelische Krankenhaus zuzulaufen. Die Grenze verläuft dann vor dem Evangelischen Krankenhaus in östlicher Richtung, um dann zwischen dem Wildgehege und der Straße „Wittenberger Straße“, zur Straße „Oststraße“ und am Hof ‚Schulmäter‘ vorbei südlich auf die Straße „Neuer Hellweg“ zuzulaufen, deren Verlauf sie in nördlicher Richtung folgt, bis die Straße „Am Dingerhof“ und die Stadtgrenze der Stadt Dortmund aufeinander treffen.

#### § 4

Im Zuge der Umgliederung wird die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede.

#### § 5

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

#### § 6

Die Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Bielefeld, 14. November 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Deutsch

(L. S.)

Az.: A 05 – 05/356

**Urkunde über die Umgliederung  
zwischen der Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeinde Hüllhorst und  
der Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeinde Oberbauerschaft,  
beide Kirchenkreis Lübbecke**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Grenze zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hüllhorst, Kirchenkreis Lübbecke, und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oberbauerschaft, Kirchenkreis Lübbecke, wird im Bereich des Ortsteils Niedringhausen neu festgesetzt.

#### § 2

Der Teil der Kirchengemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hüllhorst, Kirchenkreis Lübbecke, der in dem in § 3 näher bezeichneten Gebiet wohnt, wird der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oberbauerschaft, Kirchenkreis Lübbecke, zugeordnet.

#### § 3

(1) Die Grenzen des Umgliederungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Urkunde beigefügten Lageplan.

(2) Die Grenze zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hüllhorst und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oberbauerschaft beginnt am Weg „Kammweg“ (Wittekindsweg) oberhalb des Weges „Reineburgweg“ in Höhe des Heidbrinks im Wiehengebirge und folgt dann der kommunalen Grenze entlang des Weges „Reineburgweg“ in südlicher Richtung. Am Ende des Weges „Reineburgweg“ übernimmt die Grenze den Verlauf der Straße „Salzstraße“ entlang des Niedringhauser Baches in südöstlicher Richtung. In Höhe der Liegenschaft „Vor der Lage“ biegt die Grenze in südwestlicher Richtung ab, bis sie auf die Straße „Alte Straße“ trifft, deren Verlauf sie in westlicher Richtung bis zum Grundstück „Alte Straße“ Grundstück Nr. 184 übernimmt, um dann ihren Weg in südlicher Richtung fortzusetzen. An der Kreuzung der Straße „Im Hellsiek“ verlässt die Grenze die kommunale Grenze. Sie verläuft von dort in südwestlicher Richtung, überquert die Straße „Büttendorfer Straße“ und folgt dann dem Verlauf der Straße „Dornensiek“ in südlicher Richtung, parallel zur Straße „Niedringhausener Straße“. Hier trifft die Grenze auf die Grenze des Umgliederungsgebietes. Sie überquert die Straße „Zur Windmühle“ hinter dem Grundstück Nr. 4, verläuft weiter an den Grundstücksgrenzen der Straße „Niedringhausener Straße“ Nummern 123 bis 194, überquert die Straße „Hongsener Weg“ hinter dem Grundstück Hongsener Weg 99, trifft wieder auf die kommunale Grenze und verlässt dort die Grenze des Umgliederungsgebietes. Sie verläuft dann hinter den Grundstücken der Straße „Heckenweg“ und verläuft weiter hinter dem Grundstück Paulstraße 4 und verläuft weiter südlich bis zur Straße „Hangesch“, deren Verlauf sie in westlicher Richtung folgt, bis sie die Bundesstraße B 239 erreicht. Sie verläuft dann entlang der Bundesstraße B 239 in südlicher Richtung, hinter den Grundstücken der Straße Niedringhausener Str. 198 und 200, bis die gemeinsame Grenze endet.

#### § 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 16. Oktober 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: A 5 – 05/353

**Urkunde über die Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Langendreer, der Evangelischen  
Kirchengemeinde Langendreer-Süd,  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Langendreer-West und  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Langendreer-Wilhelmshöhe  
– alle Evangelischer Kirchenkreis  
Bochum –**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Langendreer, die Evangelische Kirchengemeinde Langendreer-Süd, die Evangelische Kirchengemeinde Langendreer-West und die Evangelische Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe – alle Evangelischer Kirchenkreis Bochum – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Langendreer“. Der Bekenntnisstand ist evangelisch-lutherisch.

§ 2

Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer werden zur 2. und 6. Pfarrstelle (je ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst mit 50 % Dienstumfang), die 2. Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Langendreer wird 1. Pfarrstelle, die 3. Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Langendreer wird 3. Pfarrstelle, die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer-Süd werden 4. und 5. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer-West wird eingezogen, die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer-West wird 7. Pfarrstelle (= Pfarrstelle in der eingeschränkter pfarramtlicher Dienst möglich ist) und die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe wird 8. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Langendreer ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer, der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer-Süd, der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer-West und der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 16. Oktober 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Langendreer 1 a

**Urkunde über die Vereinigung der  
Evangelisch-Lutherischen  
Jakobi-Kirchengemeinde Herford,  
der Evangelisch-Lutherischen  
Johannis-Kirchengemeinde Herford  
und der Evangelisch-Lutherischen  
Münster-Kirchengemeinde Herford  
– alle Kirchenkreis Herford –**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Jakobi-Kirchengemeinde Herford, die Evangelisch-Lutherische Johannis-Kirchengemeinde Herford und die Evangelisch-Lutherische Münster-Kirchengemeinde Herford – alle Kirchenkreis Herford – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Herford-Mitte“.

§ 2

Die 5 Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford gehen als 1. bis 5. Pfarrstelle auf die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Herford-Mitte über. Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Jakobi-Kirchengemeinde Herford wird die 6. Pfarrstelle der neugebildeten Kirchengemeinde und die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Herford wird deren 7. Pfarrstelle.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Herford-Mitte ist Rechtsnachfolgerin der drei bisherigen Kirchengemeinden. Die Rechtsnachfolge

erstreckt sich ebenfalls auf folgende für die Evangelisch-Lutherische Münster-Kirchengemeinde Herford bestehenden Patronate:

- Gemarkung Herford, Flur 4, Flurstücke 123 und 9 (Ev. Münsterkirche),
- Gemarkung Herford, Flur 4, Flurstück 49 (Erstes ev. Münsterpfarrhaus)
- Gemarkung Herford, Flur 4, Flurstücke 115 und 52 (Zweites ev. Münsterpfarrhaus)
- Gemarkung Herford, Flur 4, Flurstücke 11 und 12 (Küsterhaus der Ev. Münsterkirchengemeinde) und
- Gemarkung Herford, Flur 4, Flurstücke 6 und 7 (Organistenhaus der Ev. Münsterkirchengemeinde).

#### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 11. Oktober 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Herford-Jakobi 1a

**Urkunde über die Vereinigung der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Haßlinghausen und  
der Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeinde Herzkamp  
– beide Kirchenkreis Schwelm –**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Haßlinghausen und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Herzkamp – beide Kirchenkreis Schwelm – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Haßlinghausen und Herzkamp“. Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Haßlinghausen und Herzkamp ist evangelisch-lutherisch.

#### § 2

Die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Haßlinghausen werden 1., 2. und 3. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herzkamp wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Haßlinghausen und Herzkamp.

#### § 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Haßlinghausen und Herzkamp ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Haßlinghausen und der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herzkamp.

#### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 21. August 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Haßlinghausen 1a

**Urkunde über die Vereinigung der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Bausenhagen und der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Fröndenberg  
– beide Kirchenkreis Unna –**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bausenhagen und die Evangelische Kirchengemeinde Fröndenberg – beide Kirchenkreis Unna – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen“. Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen ist evangelisch-lutherisch.

#### § 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bausenhagen wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Fröndenberg wird 2. Pfarrstelle und die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Fröndenberg (ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst – 50 %) wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen.

#### § 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bausenhagen und der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Fröndenberg. Die Rechtsnachfolge erstreckt sich

auch auf die bestehenden Staatspatronate der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bausenhagen (1. Pfarrstelle) und der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Fröndenberg (1. Pfarrstelle).

#### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 17. Oktober 2001

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffman Winterhoff

Az.: Fröndenberg und Bausenhagen 1a

### Bekanntmachung über den Verlust eines Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Suderwich, Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 07. 2001  
Az.: 30897/Suderwich 9 S

Ein Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Suderwich ist bei einem Einbruch in der Nacht vom 11. auf den 12. Juni 2001 entwendet worden.

Das abhanden gekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt. Die weiteren Siegel der Kirchengemeinde werden ebenfalls außer Geltung gesetzt.

### Richtlinie für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

– Berichterung –

Landeskirchenamt Bielefeld, 02. 11. 2001  
Az.: 47956/C 17-01/03

In der Richtlinie für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 326) müssen der Überschrift zu I. die Worte „**Richtlinie für die**“ vorangestellt werden.

### Persönliche und andere Nachrichten

#### Ordiniert wurden:

PfarrerIn z.A. Anke B l o t e v o g e l, am 23. September 2001 in Lienen;

PfarrerIn z.A. Michaela B r ü n i n g, am 11. Februar 2001 in Tecklenburg;

PfarrerIn z.A. Claudia d e W i l d e, am 9. September 2001 in Werne;

Pfarrer z.A. Christian E c k e y, am 28. Oktober 2001 in Gronau;

Pfarrer z.A. Martin F u n d a, am 28. Oktober 2001 in Rüdighausen;

PfarrerIn z.A. Kerstin J a c o b s e n, am 30. September 2001 in Bielefeld-Milse;

Pfarrer z.A. Lars K u n k e l, am 31. Oktober 2001 in Dankersen;

Pfarrer z.A. Armin K u n z e, am 31. Oktober 2001 in Dankersen;

PfarrerIn z.A. Uta M e y e r z u H e l l i g e n, am 28. Oktober 2001 in Eilshausen;

PfarrerIn z.A. Wiebke M o r i t z - S t a c h e, am 22. September 2001 in Huckarde;

PfarrerIn z.A. Silvia P r a n g, am 30. September 2001 in Paderborn;

PfarrerIn z.A. Friederike R u d n i c k, am 9. September 2001 in Recklinghausen;

Pfarrer z.A. Dr. Vicco v o n B ü l o w, am 22. Oktober 2001 in Bielefeld;

PfarrerIn z.A. Anke v o n L e g a t, am 28. Oktober 2001 in Bielefeld;

Pfarrer z.A. Benjamin v o n L e g a t, am 28. Oktober 2001 in Bielefeld;

Pfarrer z.A. Thomas v o n P a v e l, am 22. September 2001 in Iserlohn;

Pfarrer z.A. Gunnar W i r t h, am 28. Oktober 2001 in Höxter.

#### Bestätigt sind:

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd am 29. August 2001:

Pfarrer Michael W e s t e r h o f f, Ev. Kirchengemeinde Löttringhausen, zum ersten Stellvertreter;

PfarrerIn Christel S c h ü r m a n n, Ev. Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde, zur zweiten Stellvertreterin des Assessors.

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Lünen am 27. August 2001:

Pfarrer Thomas B ö h m e - L i s c h e w s k i, zum ersten Stellvertreter des Assessors.

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Soest am 11. Juni 2001:

Pfarrer Manfred S e l l e zum Superintendenten des Kirchenkreises Soest.

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Arnberg vom 30. Juni 2001:

Pfarrer Lothar K u s c h n i k, 4. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnberg, zum Superintendenten des Kirchenkreises Arnberg.

#### **Berufen sind:**

Pfarrerinnen Barbara D i e t r i c h zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Unna, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Dieter E i l e r t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrerinnen Sigrun K ö n i g zur Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 23. Verbandspfarrstelle;

Pfarrerinnen Ulrike N o w o c z i n zur Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 13. Verbandspfarrstelle;

Pfarrer Hans-Jürgen P a t r o zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Halver, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrerinnen Astrid O h l a zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, 12. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Ralf S t e i n e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Jochen W a h l zum Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Burbach, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen.

#### **In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Jürgen B a c k h a u s, Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Dezember 2001;

Pfarrer Walter B e c k e r, Ev. Kirchengemeinde Mahnen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Dezember 2001;

Superintendent Karl-Heinz B u d d e, Kirchenkreis Arnberg, zum 1. Dezember 2001;

Pfarrer und Superintendent Helmut F l e n d e r, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Dezember 2001;

Pfarrer Siegfried F ö r s t e r, Kirchenkreis Herne, zum 1. Dezember 2001;

Superintendent Martin H ü l s e n b e c k, Kirchenkreis Bielefeld (Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle), zum 30. November 2001;

Pfarrerinnen Barbara O e t t i n g, Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Dezember 2001;

Pfarrer Hartmut S t r a t m a n n, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid (9. Kreispfarrstelle), zum 1. Dezember 2001;

Pfarrer Friedhelm T h e i l i n g, Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Dezember 2001.

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Reinhard B a b b i c k, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 1. November 2001, im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans G. B l o m e i e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, am 2. November 2001 im Alter von 68 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich W e s t e r f e l d, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Oppenwehe, Kirchenkreis Lübbecke, am 15. Oktober 2001 im Alter von 73 Jahren.

#### **Angestellt sind:**

Frau Studienrätin i. E. Petra B e r g m a n s, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, als Oberstudienrätin i. E. mit Wirkung vom 1. Oktober 2001;

Frau Ulrike H a l b e i s e n, Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. E. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, im Planstelleninhaber Verhältnis auf Lebenszeit als Lehrerin für die Sekundarstufe I i. E. mit Wirkung vom 1. Oktober 2001.

#### **Ernannt sind:**

Herr Lehrer für die Sekundarstufe I i. K. Andreas E p p i n g, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zum Studienrat i. K. mit Wirkung vom 1. November 2001;

Frau Realschulkonrektorin i. K. Christiane K r e f t, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Realschulrektorin i. K. mit Wirkung vom 1. November 2001;

Frau Oberstudienrätin i. K. Hannelore P o l l o k, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Studiendirektorin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben i. K. mit Wirkung vom 1. November 2001;

Herr Lehrer für die Sekundarstufe I i. K. Wolfgang S c h u l t e, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zum Studienrat i. K. mit Wirkung vom 1. November 2001;

Herr Heiner S c h w a r z, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. November 2001;

#### **Stellenangebot:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchenkreise Gütersloh und Halle suchen zum **1. Januar 2002 oder später** für das neu gegründete gemeinsame Kreiskirchenamt Gütersloh/Halle eine/einen

#### **Verwaltungsleiterin/ Verwaltungsleiter.**

Im Kreiskirchenamt Gütersloh/Halle werden die Verwaltungsaufgaben für die Kirchenkreise Gütersloh und Halle und deren Gemeinden mit ihren Einrichtungen wahrgenommen.

Die Kirchenkreise Gütersloh und Halle haben rd. 173.000 Gemeindeglieder.

Die Verwaltung arbeitet derzeit an drei Standorten. Eine Zusammenführung ist geplant.

Dienstsitz der Verwaltungsleitung ist Gütersloh.

Neben der Leitung des Kreiskirchenamtes gehört die Beratung der Leitungsgremien der Gemeinden, des Verbandes Brackwede und der Kirchenkreise Gütersloh und Halle zu den Aufgaben der StelleninhaberIn/des Stelleninhabers.

#### **Voraussetzungen für diese Tätigkeit sind:**

- Die Befähigung zum gehobenen/höheren kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung.
- Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche und die Bereitschaft, ihren Auftrag aktiv zu vertreten.
- Mehrjährige Verwaltungserfahrung in leitender Position, möglichst im kirchlichen Bereich.

#### **Wir erwarten:**

- Fachliche Kompetenz auch in der Anwendung neuer Steuerungsmodelle.
- Entscheidungs- und Durchsetzungsvermögen.
- Organisatorische Fähigkeiten.
- Zielorientierter Arbeitsstil sowie innovatives Denken.
- Führungseigenschaften, wie Selbstständigkeit, Motivationsfähigkeit und soziale Kompetenz, Teamfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft.

Die Stelle ist bewertet nach Besoldungsgruppe A 14 BBO bzw. gleichwertige Angestelltenvergütung nach BAT-KF.

Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. 12. 2001 an den Superintendenten des Kirchenkreises Gütersloh, Herrn Dr. Reichert, Moltkestr. 10, 33334 Gütersloh oder an den Superintendenten des Kirchenkreises Halle, Herrn Hempelmann, Lettow-Vorbeck-Str. 11, 33790 Halle.

Auskunft erteilen Verwaltungsleiter Schliebitz (Tel.: 0 52 41/2 34 85-2 24) und Verwaltungsleiter Kreft (Tel: 0 52 01/1 84-41).

### **Neu erschienene Bücher und Schriften**

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Schauhoff, Stephan (Hrsg.): „**Handbuch der Gemeinnützigkeit/Verein – Stiftung – GmbH**“; Verlag C.H. Beck, München 2000; in Leinen; 188 DM; ISBN 3-406-45226-4.

Das Handbuch der Gemeinnützigkeit ist ein umfassendes Nachschlagewerk für den gesamten Non-Profit-Sektor. Die Autoren, Experten aus der Rechts- und Steuerberatung sowie aus der Finanzverwaltung und Richterschaft haben ein Werk geschaffen, das allen in diesem Bereich tätigen Praktikern dringend empfohlen werden kann. In den 21 Paragrafen (Kapiteln) werden nicht nur die gängigen Rechtsformen Verein, Stiftung und (gemeinnützige) GmbH rechtlich und nach Organisationsaufbau sowie die entsprechenden Steuerproblematiken dargestellt, sondern auch das für diesen Bereich maßgebliche Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einbezogen. Das ist schlüssig, weil sich gerade auch im letzteren Rechtsgebiet in den zurückliegenden Jahren zunehmend rechtliche Besonderheiten herausgebildet haben, die für den Praktiker kaum noch überschaubar sind. So wird z. B. auf die sog. geringfügigen Beschäftigungen (630 DM-Jobs) sowohl steuerrechtlich (§ 14 Rz. 136 ff.) als auch sozialversicherungsrechtlich (§ 13 Rz. 84 ff.) eingegangen. Immerhin wird – wie die Autoren zurecht feststellen – insbesondere bei Sportvereinen, aber auch bei Wohltätigkeitsorganisationen ein großer Teil der anfallenden Aufgaben von solchen Arbeitnehmern wahrgenommen. Der besonders bedeutenden ehrenamtlichen Tätigkeit ist sogar ein eigenes Kapitel (§ 16) gewidmet. Auch eine solche unentgeltliche Mitarbeit darf nicht zur „Unzeit“ gekündigt werden (Rz. 19); auf der anderen Seite korrespondiert der Anspruch des Ehrenamtlichen auf Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen, der aber wiederum nicht pauschal derart abgegolten werden darf, dass es sich doch um ein verdecktes Entgelt handeln würde (Rz. 21–24).

Nach der instruktiven Einleitung, die u. a. auch auf die wirtschaftliche Bedeutung gemeinnütziger Einrichtungen hinweist, folgen in § 1 Aussagen zur Rechtsformwahl. Hiernach schließen sich grundlegende Darstellungen zum Vereinsrecht, zum Stiftungsrecht und – hier bedeutungsgemäß etwas weniger umfangreich – zum Recht der GmbH an (§§ 2–4).

§ 5 widmet sich ausführlich dem steuerlich wichtigen Begriff der Gemeinnützigkeit. Da gemäß § 51 S. 2 AO Voraussetzung das Vorliegen einer Körperschaft i.S.d. Körperschaftsteuergesetzes ist, ist für den Rechtsanwender in der verfassten Kirche die Abgrenzung der sog. Betriebe gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts interessant. Unter der Rz. 111 findet sich sogar eine Muster-satzung für einen BgA als gemeinnützige Körperschaft. In Rz. 87 sind auch die kirchlichen Zwecke i.S.d. des Steuerrechts erwähnt. Gleichwohl wird der Praktiker in der Kirche, der ja bei der Rechtsformwahl oftmals zwischen verfasster und privatrechtlicher Organisationsform pendelt, nicht auf weitergehende Literatur und Kommentare verzichten können. Beim Auffinden dieser Stellen kann dabei der umfangreiche Fundstellenapparat in den Fußnoten überaus hilfreich sein. Hingewiesen wird nicht nur auf die maßgebende Rechtsprechung, sondern auch auf zahlreiche Erlasse der Finanzverwaltung.

§ 6 befasst sich mit der Finanzierung der gemeinnützigen Tätigkeiten und geht hier auf das seit 2000 geltende untergesetzlich neu gestaltete Spendenrecht ein; auch die Problematik der Haftung für falsch ausgestellte Spendenbescheinigungen fehlt nicht (Rz. 49).

Die §§ 7 bis 12 befassen sich mit allen einschlägigen Steuerbereichen von Ertragsteuer- und Umsatzsteuerfragen bis hin zu Grundsteuerbefreiungen. Dabei sind der gemeinnützigen Mittelverwendung (§ 8) und den Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Gemeinnützigkeitsvorschriften (§ 9) und sogar der praktischen Rechnungslegung (§ 10) besondere Kapitel gewidmet.

Die Umstrukturierung gemeinnütziger Körperschaften, die Konsequenzen der Beendigung ihrer typischen Tätigkeiten sowie konzernrechtliche Überlegungen finden sich in den §§ 17 bis 20. Abgerundet wird das Handbuch von einem umfangreichen Kapitel über europarechtliche Einflüsse (§ 21).

Wenngleich für das Handbuch ein stattlicher Betrag aufgewendet werden muss, so rechtfertigen die umfassenden Ausführungen auf 996 Seiten diese Anschaffung für alle, die in der „Non-Profit-Branche“ Tätigen, die schnell und zuverlässig rechtliche Hilfe erwarten.

Thomas Heinrich

Schäfer, Heinrich: „**Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen**“; 12., neu bearbeitete Auflage; Verlag C.H. Beck, München, 2000; 237 Seiten; kartoniert; 39 DM; ISBN 3-406-45852-1.

Rechtsprobleme an der Gartengrenze sind auch für kirchliche Körperschaften ein Thema, denn sie verfügen zum Teil über umfangreichen Grundbesitz. Jeder Grundstückseigentümer sollte daher wissen, wie er nach dem Gesetz bei der Gestaltung und Pflege seines Gartens auf seinen Nachbarn Rücksicht nehmen muss und welche Rücksicht man von seinem Nachbarn erwarten kann. Auch mit umfangreichen Waldbesitzungen ist das Nachbarrecht für die Einhaltung von Mindestgrenzabständen zu Wegen, landwirtschaftlich, gärtnerisch oder zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken maßgebend.

Heinrich Schäfer, Vorsitzender Richter am Landgericht a.D. in Dortmund, kommentiert seit 32 Jahren das Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen. Seitdem ist ein sachgerechtes Eingehen auf die zivilrechtliche Problematik in NRW ohne Rückgriff auf dieses Werk kaum möglich. Dass das Interesse an diesem Thema besonders groß ist, zeigt die nach relativ kurzer Zeit erschienene 12. Auflage. Bei dieser konnte berücksichtigt werden, dass durch das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 in § 212 a die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens aufgehoben worden ist. Das hat weit reichende Folgen für den Rechtsschutz bei der Verletzung von nachbarschützenden Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere bei der Nichteinhaltung von Abstandsflächen bei der Bauordnung. Die Erläuterungen zum Rechtsschutz sind deshalb neu gefasst und erweitert worden.

Um die Benutzbarkeit zu verbessern, wurde der neuen Auflage ein Gesetzesanhang beigelegt. Dieser enthält die wichtigsten nachbarrechtlichen Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowie § 6 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW), der unter anderem die Abstandsflächen für Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen (Stützmauern u. a.) regelt. Allerdings konnte im Gesetzesanhang die neu gefasste BauO NW, die den für das Nachbarrecht maßgeblichen § 6 Abs. 11 schon wieder geändert hat, nicht mehr berücksichtigt werden.

Der gesamte Gesetzestext ist der Kommentierung vorangestellt. Vorbemerkungen des Autors zu den einzelnen Abschnitten des Nachbarrechtsgesetzes führen in die Thematik – auch unter Berücksichtigung des rechtsgeschichtlichen Hintergrunds – ein. Der Kommentar ist gut lesbar, nahezu jede Aussage des Verfassers lässt sich durch am Satzende enthaltene Zitierungen auf Rechtsprechung und Literatur nachvollziehen. Eine Überprüfung der Fundstellen ist zum Teil nur sehr schwer möglich, denn ein Zugriff auf die im niedersächsischen Rechtspfleger abgedruckten Urteile ist in NRW nur schwer zu erreichen. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis und ein ausreichendes Sachregister erhöhen die Handhabbarkeit des Werkes.

Nachbarstreitigkeiten zerstören oft nachhaltig das Vertrauensverhältnis der Grundstückseigentümer. Deshalb sollte man rechtzeitig das Gespräch mit den Nachbarn suchen und nicht in jedem Fall stur verlangen, die Nachbarin oder der Nachbar sollte jeden Buchstaben des Gesetzes beachten. Zum Beispiel ist bei den heute üblichen, recht schmalen Reihengrundstücken manch sinnvolle Gestaltung des Hausgartens nicht möglich. Hier kann es empfehlenswert sein, dass sich die Nachbarn über die sinnvolle Bepflanzung an der Grundstücksgrenze einigen, denn auch wenn die Anpflanzung ein paar Zentimeter weiter von der Grenze weg vorgenommen wird, kann sie praktisch genauso viel Licht wie am Grenzstandort wegnehmen. Aus Beweisgründen sind schriftliche Vereinbarungen vorzuziehen, zu beachten ist aber, dass sie nur die Nachbarin oder den Nachbarn binden, nicht aber die Person, den sie oder er später das Grundstück verkauft. Wie man in diesem Fall Vorsorge treffen kann, wird von dem Autor zwar an einigen Stellen bei den Paragrafenkommentierungen erläutert, eine Zusammenfassung in einer Vorbemerkung oder in einem eigenen Kapitel – ggf. um Musterformulierungen ergänzt – sucht man leider vergebens.

Der vorliegende Kommentar hilft allen Grundstückseigentümern bei Nachbarstreitigkeiten in NRW sachgerechte Lösungen zu finden.

Reinhold Huget

Mertes, Martin: „**Controlling in der Kirche**“ Aufgaben, Instrumente und Organisation dargestellt am Beispiel des Bistums Münster; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2000; 343 Seiten; kartoniert; 88 DM; ISBN 3-579-02621-6.

Die vorliegende Arbeit wurde als Dissertation von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angenommen. Darin stellt der Autor Martin Mertens die Frage: Braucht die Kirche ein Controlling?

Im Folgenden entwickelt Mertens am Beispiel des Bistums Münster eine geschlossene Controlling-Konzeption, in der Betriebswirtschaft und Controlling als Hilfswissenschaften der Theologie dienen.

Dabei werden vor dem Hintergrund der Besonderheiten der katholischen Kirche eine Controlling-Konzeption entworfen und Instrumente zu deren Umsetzung entwickelt. Ausgehend von der Beschreibung und der Analyse der Kirche (Kapitel 2) sowie der Darstellung des Controlling als betriebswirtschaftliche Teildisziplin (Kapitel 3) in der ersten Buchhälfte werden danach in einem weiteren Schritte Ziele und Aufgaben eines Kirchen-Controlling (Kapitel 4) abgeleitet, aber auch konkret Potenziale und Grenzen des Einsatzes von herkömmlichen Controllinginstrumenten im kirchlichen Bereich aufgezeigt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das vorliegende Werk juristisch stringend aber auch praktisch handhabbar die theoretische Darstellung zur Implementierung eines Kirchencontrolling mit konkreten Vorschlägen zur Umsetzung verbindet. Es ist deswegen zu vermuten, dass die vorliegende Arbeit sowohl in betriebswirtschaftlicher Theorie als auch in kirchlicher Praxis Anerkennung und Zustimmung finden wird, zumal bei allen theologischen, kirchenpolitischen und historischen Unterschieden zwischen einer katholischen und einer evangelischen Kirchenleitung konstatiert werden muss, dass ähnliche Managementansätze zur Problemlösung bereits heute diskutiert werden. Die am Beispiel des Bistums Münster aufgezeigten Lösungen ließen sich deswegen unter Berücksichtigung bestehender Unterschiede auch auf andere Kirchenleitungen übertragen.

Die wegweisende Dissertation überzeugt den interessierten Leser insbesondere damit, wie zeitgemäße Konzepte, Methoden und Instrumentarien eines im Bereich von Marktunternehmen längst gängigen Controllings auch von Kirchenleitungen künftig eingesetzt werden können. Es ist deswegen uneingeschränkt zu empfehlen.

Michael Jacob

Althoff/Thielpape: „**Psychologie in der Verwaltung**“; 6. überarbeitete und ergänzte Auflage; Maximilian-Verlag, Hamburg, 2000; 356 Seiten; kartoniert; 29,80 DM; ISBN 3-7869-0373-5.

In dem jetzt in 6. Auflage erschienenen Lehr- und Fachbuch werden die Erfahrungen und Erkenntnisse zum Thema „Psychologie in der Verwaltung“ zusammengefasst, die die Autoren in ihrer jahrelangen Berufstätigkeit für den öffentlichen Dienst erworben haben.

Das Buch enthält sieben Kapitel, deren Inhalte mit den Stoffverteilungsplänen für das Fach „Verwaltungspsychologie“ an Verwaltungs- und Fachhochschulen abgestimmt ist.

Kapitel 1 behandelt auf knapp 90 Seiten psychologische Grundsatzfragen und -probleme, es werden unter anderem die Ziele und Methoden der Psychologie, die Themen „Lernen und Gedächtnis, Motivation, Persönlichkeitsstruktur, Intelligenz, normales/abnormes Verhalten“ angesprochen. Zwar entsprechen nicht alle Kapitel dem neuesten Kenntnisstand, allerdings wird in dem Vorwort betont, dass auch nur eine annähernd angemessene Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse den Rahmen des Buches sprengen würde, die Autoren verweisen auf aktuelle, einschlägige Standardwerke, die im Anschluss an Kapitel 1 aufgeführt sind.

Die Kapitel 2 bis 6 „Psychologie am Arbeitsplatz; Mitarbeiterführung; Kommunikation und Gesprächsführung; Personalauswahl im öffentlichen Dienst; Personalentwicklung im öffentlichen Dienst; Bürger und Verwaltung“ bieten auf rund 250 Seiten viele Hilfestellungen für die Bewältigung der täglichen Aufgaben. Für Vorgesetzte mit Leitungsaufgaben dürfte es beispielsweise lohnenswert sein, sich mit den Ursachen einer möglichen Demotivation der Mitarbeitenden auseinander zu setzen und kritisch das eigene Führungsverhalten zu hinterfragen. Gerade in Zeiten des Wandels, die auch kirchliche Verwaltungen treffen, gilt es, neue Leitbilder des Verwaltungshandelns wie „Wirtschaftlichkeit, Mitarbeitendenorientierung, Kunden- und Serviceorientierung, Qualitätssicherung und -steigerung“ aufzubauen. Durch die Aufgabendelegation und Kompetenzübertragung auf die Sachbearbeitungsebene erhält diese mehr Autonomie und Mitwirkungsmöglichkeiten und bearbeitet auch anspruchsvolle Aufgaben selbstverantwortlich, was in der Regel motivationsförderlich ist. Dies führt bei den Vorgesetzten zu einer Verlagerung des Aufgabenschwerpunktes, weg von der vorrangigen Erledigung von komplexen Sachaufgaben hin zu einer stärkeren Gewichtung von Führungsaufgaben, aber auch hin zu mehr strategischem Denken und Entscheiden. Führungskompetenz zeichnet auch aus, wer das neue Instrument „Zielvereinbarungen“ beherrscht, mit dem man, wenn man es richtig einsetzt und die Rahmenbedingungen stimmen, die Leistungsmotivation der Mitarbeitenden positiv beeinflussen kann. Unter Zielvereinbarungen versteht man verbindliche Absprachen zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden, die in Aushandlungsprozessen zu Stande kommen. Die Beteiligten tauschen sich partnerschaftlich im Sinne einer offenen, ehrlichen und vertrauensvollen Form auf der Basis arbeitsmäßiger Schwerpunkte aus und legen quantitative und qualitative Ziele für einen bestimmten Zeitraum gemeinsam fest, deren Erreichung eigenverantwortlich in Form einer Selbstverpflichtung vereinbart wird. Wie man derartige Zielvereinbarungsgespräche am besten führt, wird ausführlich in dem Kapitel „Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche“ behandelt.

Jedes Kapitel beginnt zur Orientierung mit Lernzielen und schließt mit einigen Literaturangaben. Am Schluss des Buches befinden sich außerdem ein Gesamtliteraturverzeichnis und ein Sachregister. Positiv fällt auf, dass Definitionen, Zusammenfassungen und wichtige Ergebnisse bzw. Aussagen im Text besonders hervorgehoben werden.

Das Werk trägt dazu bei, unreflektierte, zum Teil auch naive Erklärungen des eigenen Verhaltens infrage zu stellen, das Problembewusstsein zu wecken und zu erweitern. Es enthält viele Impulse, wie das Zusammenleben und das Zusammenarbeiten von Menschen in den Verwaltungen neu belebt werden kann.

Reinhold Huget

Beese, Dieter: „**Studienbuch Ethik**“; Problemfelder der Polizei aus ethischer Perspektive; Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden 2000; 414 Seiten; kartoniert; 44,80 DM; ISBN 3-8011-0413-3.

Dieter Beese, Superintendent des Kirchenkreises Münster, legt seine Bochumer Habilitationsschrift vor. Vor seinem Superintendentenamt war Beese Lehrbeauftragter der EKD für Ethik im Polizeiberuf an der Polizei-Führungsakademie in Münster-Hiltrup. „Das vorliegende Ethikbuch bietet eine Einführung in die ethische *Methodenlehre*, greift *polizeiliche Alltagsprobleme* beispielhaft auf und diskutiert sie in ethischer Perspektive. Formale und materiale Ethik sind auf diese Weise – wie ich hoffe gleichwertig – verbunden. Das lässt sich auch als Dialogangebot an die polizeilichen Fachwissenschaften verstehen, den *interdisziplinären Diskurs* über Moralfragen der Polizei weiterzuführen und zu intensivieren. Die Autonomie der Fachwissenschaften ist damit respektiert, zugleich aber auch der Tatsache Rechnung getragen, dass jedes Fach implizit immer auch moralische Ansprüche an die Polizeiarbeit mitverhandelt“ (S. 12). So wird das Buch zu einem Lehrbuch, das in zehn Lektionen als Lesebuch benutzt werden kann. Einige Lektionen: „Moralisch urteilen und handeln“; „Gut sein und richtig handeln?“; „Gefühlen trauen und klaren Kopf behalten?“; „Werte wahren oder Worte wechseln?“; „Gewalt hinnehmen“. Im letzten Teil sagt Beese: „Wenn Polizisten einen freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats Gewalt aus freier Einsicht hinnehmen, stehen sie in der *Tradition des gewaltfreien Widerstands gegen Unrecht und illegitime Gewalt*. Gewaltverzicht und Leidensbereitschaft im Rahmen des polizeilichen Berufsethos sind nicht Ausfluss von Konfliktscheu, sondern ein Mittel zur menschengerechten und sachgemäßen Konfliktbewältigung. Nur so ist die Pflicht zur Hingabe an den Dienst zu rechtfertigen; aber so ist sie auch unverzichtbar und legitim“ (S. 393). Das Buch ist gut verständlich geschrieben und bietet viele Überlegungen zu allgemeinen ethischen Fragen.

Karl-Friedrich Wiggermann

Quarch, Christoph/Woldt, Friederike (Hrsg.): „**In Vielfalt glauben – in Würde leben – in Freiheit bestehen**“; Die Hauptvorträge des Kirchentages 2001; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2001; 144 Seiten; 16,80 DM; ISBN 3-579-01398-X.

Es bleibt eines der faszinierenden Geheimnisse des Deutschen Evangelischen Kirchentages (DEKT), wie er von der Erlebnisgesellschaft geprägte Jugendliche und Erwachsene zu Tausenden in den großen Hallen zu reinen Wortbeiträgen versammeln kann. So waren es auch in diesem Jahr beim 29. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Frankfurt am Main wieder die Hauptvorträge zur Kirchentagslosung, die die Messehallen füllten und über den Kirchentag hinaus Resonanz fanden. Friederike Woldt, die Generalsekretärin des DEKT und Christoph Quarch, der im Kirchentags-Kollegium als Studienleiter fungiert, haben im Auftrag des DEKT die Frankfurter Hauptvorträge dokumentiert und in Taschenbuchausgabe einer breiten Leserschaft zugänglich gemacht.

„Du stellst meine Füße auf weiten Raum“ hieß die Losung dieses 29. DEKT's in Frankfurt und sie war hineingesprochen in eine „Zeit der Aufbrüche und Grenzüberschreitungen“, wie es im Vorwort der Herausgeber heißt: Wissenschaft und Technik erschließen neue Welten und neue virtuelle Räume. Die natürlichen Grenzen des Lebens werden verschoben oder überlistet. Die Spielräume der Politik und Wirtschaft überschreiten ihre nationalen Grenzen und erstrecken sich über den ganzen Globus. Zementierte geglaubte Koalitionen und Systeme lösen sich auf, gehegte Feindbilder zerbrechen, neue tauchen auf. Angestammte Traditionen brechen ab, Konventionen werden fragwürdig, Identitäten lösen sich auf.

Auf diesem Hintergrund sind die drei Themenbereiche des Frankfurter Kirchentages zu verstehen, denen sich die neun Hauptvorträge zuordnen.

Es ist v.a. der Beitrag des ZEIT-Herausgebers und früheren Staatsministers für Kultur, Michael Naumann, der über den Kirchentag hinaus ein breites Echo gefunden hat. Naumann geht in seinem Referat der Frage nach, ob die christlichen Kirchen in ethisch-politischen Debatten der säkularen Gesellschaft noch eine vernehmbare Stimme zu sein vermögen. Eine Stimme, die die sinnstiftende Idee von der „Heiligkeit des Lebens“ in den gesellschaftlichen Diskurs eintragen kann.

Lesens- und nachdenkenswert aber auch die Beiträge von Fulbert Steffensky und Neville Alexander. Unter der Überschrift „Freiheit und Versöhnung“ reflektiert der Südafrikaner Neville Alexander, der wegen seines Widerstands gegen das Apartheid-Regime 11 Jahre lang als politischer Häftling auf Robben Island inhaftiert war, die aktuelle politische und gesellschaftliche Situation Südafrikas und zeigt am Beispiel der „Wahrheitskommissionen“ Anspruch und Wirklichkeit jener „verhandelten Revolution“, die einst von den Charismen eines Nelson Mandelas und Desmond Tutus ihre Kraft und ihre Faszination erhielt.

In Steffenskys Beitrag („Ein Ort für Träume – Was die Christenheit von sich selbst erwarten kann“) gerät der Schluss unversehens zum Ausblick auf den ökumenischen Kirchentag in Berlin, wenn er schreibt: „Wenn die Ökumene nicht zu einer Ökumene der Aufmerksamkeit für die Tränen und das Brot der Welt wird, für das Recht und das Unrecht, das geschieht, dann ist sie mit all ihren gemeinsamen Abendmahlen, den Glaubensgesprächen und mit ihrer wundervollen Toleranz überflüssig. Es gibt eine tiefe Einigung, die geschieht, wenn Menschen gemeinsam Ausschau halten nach dem Recht; wenn sie lernen, sich gemeinsam zu empören gegen Hunger, Tyrannei und die neuen Sklavenschaften; wenn sie gemeinsam hoffen auf einen neuen Himmel und auf eine neue Erde, auf der keiner mehr Beute eines anderen wird.“

Mit dieser Vision setzt Steffensky seine eigenen Wegzeichen in das Losungswort vom „weiten Raum“; Wegzeichen wie sie auf je spezifische Weise auch in den übrigen Beiträgen zu finden sind. So wird dieser kleine Band zu einem anspruchsvollen Wegeleit durch den „weiten Raum“ unserer Lebenswirklichkeit.

Manfred W. Schwarz

Henning, Christian/Lehmkuhler, Karsten (Hrsg.): **„Systematische Theologie der Gegenwart in Selbstdarstellungen“** (Uni-Taschenbücher 2048); Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 1998; 401 Seiten; kartoniert; 34,80 DM; ISBN 3-16-146990-9.

Der vorliegende Band enthält Beiträge amtierender akademischer Lehrer, die noch vor dem Ende des 2. Weltkrieges geboren sind. „Als Kriegsgeneration verkörpern sie doch eine ganz bestimmte Gestalt der Theologie. . . . Zu wünschen bleibt, dass es zu einer Fortsetzung des Unternehmens kommt, bei der wir dann auch weitere Beiträge vor allem jüngerer systematischer Theologen aufnehmen würden“ (S. V f.). Einige Namen in dieser theologischen Autobiographie: Dietrich Ritschl, Trutz Rendtorff, Reinhard Slenczka, Ulrich Kühn, Martin Honecker, Eberhard Jüngel, Gerhard Sauter, Christofer Frey, Wolf Krötke,

Oswald Bayer, Eilert Herms, Wilfried Härle und Walter Sparn. Das Buch garantiert eine spannende Lektüre.

Karl-Friedrich Wiggermann

Berger, Klaus: **„Wozu ist der Teufel da?“** Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2001; 240 Seiten; kartoniert; ISBN 3-579-01454-4.

Mit einem in der aktuellen theologischen Diskussion eher am Rande behandelten Thema beschäftigt sich der Heidelberger Neutestamentler Klaus Berger in seiner jetzt als Taschenbuch vorliegenden Schrift *Wozu ist der Teufel da?* In dieser für ein breites Publikum verfassten Schrift führt der Vf. den an der Figur des Teufels interessierten Leser in die vom Neuen Testament eröffneten Vorstellungen vom personifizierten Bösen ein, dessen Existenz für Berger unstrittig ist. Jesu Botschaft „Das Reich ist nahe“ ist für ihn die Antwort auf den „Sieg über den Satan“ (S. 12). Wer oder was ist der Satan? In einem Bild nähert sich der Vf. dieser Gestalt: „Porzellantassen älterer Modelle zeigen an ihrem Boden oft die Gestalt einer Blume. Ist das Getränk dünn, kann man durch das Getränk hindurch nach ein paar Schlucken die Blume am Boden wahrnehmen. Die Gestalt des Teufels ist die Blume auf dem Grund der Wahrnehmung des Bösen“ (S. 28). In fünf Kapiteln (Einführung: Gibt es den Teufel?/Wie sieht der Steckbrief des Teufels aus?/Was hat der Teufel mit dem Glauben an Gott zu tun?/Ist der Teufel heute ausgestorben?/Was kann man mit Sicherheit sagen?) werden die unterschiedlichen Teufelsvorstellungen entfaltet. Der Teufel ist für Berger eine „erfahrbare Macht“. Allerdings: „Warum der Teufel da ist, bleibt Geheimnis wie sein Woher“ (S. 237). Abschließend plädiert der Vf. ausdrücklich dafür, die Absage an den Satan bei der Taufe „beizubehalten oder wieder einzuführen“ (S. 231). Kritisch anzumerken ist, dass Literatur, die sich kritisch mit der Existenz und der Gestalt des Teufels auseinandersetzt, in der Schrift leider nicht berücksichtigt wird.

Dirk Fleischer

H 21098

Streifbandzeitung  
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen  
Landeskirchenamt  
Postfach 10 10 51  
  
33510 Bielefeld

## Stellenbörse „Kirche und Diakonie im Internet“

Sie wollen **eine Stelle besetzen** und suchen nach qualifizierten Menschen ?  
Sie **suchen eine Stelle** im kirchlich-diakonischen Bereich ?

Die Stellenbörse ist ein gemeinsames Angebot der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie steht Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen als Anstellungsträger ebenso wie Mitarbeitenden und Menschen, die im Bereich der Kirche oder der Diakonie arbeiten wollen, kostenlos zur Verfügung.

Bundesweit können rund um die Uhr freie Stellen angeboten und Stellengesuche ohne vorherige Registrierung sowohl eingesehen als auch aufgegeben werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt ?  
Dann besuchen Sie uns im Internet:  
**[www.ekvw.de/stellenboerse](http://www.ekvw.de/stellenboerse)**

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Fon: 05 21 / 59 42 97  
Fax: 05 21 / 59 44 13  
E-Mail: [stellenboerse@lka.ekvw.de](mailto:stellenboerse@lka.ekvw.de)

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: [Landeskirchenamt@lka.ekvw.de](mailto:Landeskirchenamt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [sekretariat\\_dg1@lka.ekvw.de](mailto:sekretariat_dg1@lka.ekvw.de)

**Versand/Adressverwaltung:** Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);  
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

**Erscheinungsweise:** i. d. R. monatlich